

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Ursula Schönberger, Steffi Lemke, Michaela Hustedt
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8641, 13/8958 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Durch die in der Atomgesetz-Novelle (Drucksache 13/8641) geplante Änderung in Artikel 1 § 7 Abs. 2 sind Genehmigungen für Nachrüstungen an Atomkraftwerken nicht mehr nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu bemessen. Die Genehmigungsbehörde muß künftig bei Ihrer Entscheidung auch berücksichtigen, ob ihre Anforderungen an den Betreiber für diesen wirtschaftlich vertretbar sind. Damit wird der Schutz für die Bevölkerung am Profitinteresse der Betreiber relativiert. Diese Neuregelung führt zu einer generellen Absenkung der Sicherheitsanforderungen an deutsche Atomkraftwerke. Insbesondere alte AKWs, in die der Betreiber bisher wenig investiert hat, werden durch die Neuregelungen privilegiert, da sich bei ihnen Nachrüstungen nach Stand von Wissenschaft und Technik am wenigsten rechnen. Diese Neuregelung verstößt gegen § 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und die Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (s. „Kalkar-Urteil“ 1978) und ist somit verfassungswidrig.
2. Durch § 7c wird das Instrument des standortunabhängigen Prüfverfahrens für den Europäischen Druckwasserreaktor (EPR) neu in das AtG aufgenommen. Prüfbehörde soll das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sein. Die Öffentlichkeit wird an diesem Prüfverfahren gar nicht beteiligt. Im vorliegenden Entwurf befindet sich ein Widerspruch zwischen Gesetzestext und zugehöriger Begründung. Während in der Begründung betont wird, daß das standortunabhängige Prüfverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung keine präjudizierende Wirkung auf

ein späteres Genehmigungsverfahren hat, tritt durch den Gesetzestext eine präjudizierende Wirkung ein. Anders wäre das Vorprüfverfahren für die Hersteller auch sinnlos und würde keine zusätzliche Investitionssicherheit ergeben. Damit verstößt die Regelung aber gegen das verfassungsmäßig garantierte Recht von Bürgerinnen und Bürgern an Beteiligung in Verwaltungsverfahren und führt zudem zu einer verfassungswidrigen Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern.

3. Mit dem § 9 d bis f wird die Möglichkeit der Enteignung von Besitz oder Bergbaubefugnissen zum Zwecke der Erkundung und des Baus von Endlagern in das Atomgesetz eingeführt. Diese Regelung erfüllt den Tatbestand eines Quasi-Einzelfallgesetzes, da sie derzeit und in absehbarer Zeit einzig auf die Salzrechte des Grafen Bernstorff in Gorleben abzielt und ist abzulehnen.
4. Mit dem § 9 g wird die Möglichkeit einer Veränderungssperre auf Grundstücken eingeführt, die zu Planungsgebieten für Atommüllager gehören. Auch hier handelt es sich um ein Gesetz, das eingeführt wird, um einen einzelnen Fall, nämlich den der zum Zwecke des Salzabbaus in Gorleben gegründeten Salinas GmbH, zu regeln und ist ebenfalls abzulehnen.
5. Des weiteren wird durch die Gesetzesnovelle die Privatisierung der Endlagerung vorbereitet. Hier ist eine weitere Absenkung von Sicherheitsstandards zu befürchten, da private Betreiber profitorientiert und nicht sicherheitsorientiert arbeiten müssen. Völlig dem Gebot der Gewaltenteilung widerspricht, daß künftig mit der Endlagerung beliehene Dritte Widersprüchen gegen die von ihnen erlassene Verwaltungsakte selbst entscheiden dürfen.
6. Durch die Änderung des § 57 a soll das Endlager Morsleben und andere Atomanlagen der Ex-DDR (Naßlager Greifswald, Forschungsreaktoren) statt bis zum 30. Juni 2000 künftig bis zum 30. Juni 2005 weiterbetrieben werden. Bisher sind in Morsleben erst 3,5 % des vom Bund geplanten Strahlungsinventars eingelagert worden, 96,5 % stehen noch aus. Diese Einlagerung kann nur durch eine Fristverlängerung durchgeführt werden. Damit will der Bund ein Endlager betreiben, ohne Planfeststellungsbeschluß, ohne Langzeitsicherheitsnachweis, ohne Sicherheitsprüfung nach bundesdeutschem Atomrecht, ohne geprüftes Schließungskonzept.
7. Mit der vorgelegten Gesetzesnovelle werden die Kompetenzen der Länder als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in unzulässiger Weise weiter drastisch beschnitten und beim Bund und dem Bundesamt für Strahlenschutz zentralisiert.
8. Mit der vorgelegten Gesetzesnovelle werden Beteiligungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern in unzulässiger Weise weiter drastisch abgebaut.
9. Mit der vorgelegten Gesetzesnovelle wird der deutsch-deutsche Einigungsvertrag ohne Zustimmung der neuen Bundesländer ausgehebelt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle Versuche aufzugeben, die Atomenergie auf reduziertem Sicherheitsniveau weiter zu betreiben, *sondern* die weitere Nutzung der Atomenergie und damit auch die weitere Atom-müllproduktion zu beenden;
2. den Plan zur Durchführung eines standortunabhängigen Genehmigungsverfahrens für den Europäischen Druckwasserreaktor nicht weiter zu verfolgen;
3. die Einlagerung in Morsleben einzustellen und den Plan, Morsleben über das Jahr 2000 hinaus weiter zu betreiben, aufzugeben;
4. die Erkundung und das Planfeststellungsverfahren zum Endlager Gorleben wegen erwiesener Nichteignung einzustellen und alle in diesem Zusammenhang stehenden Enteignungsoptionen aufzugeben;
5. das Planfeststellungsverfahren zum Endlager Schacht KONRAD einzustellen.

Bonn, den 12. November 1997

Ursula Schönberger

Steffi Lemke

Michaele Hustedt

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

